



Straßburg, den 12.3.2013
COM(2013) 145 final

2011/0268 (COD)

Vorschlag für eine

**Änderung des Vorschlags COM(2011) 607 final/2 der Kommission für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG)
Nr. 1081/2006 des Rates**

Vorschlag für eine

**Änderung des Vorschlags COM(2011) 607 final/2 der Kommission für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG)
Nr. 1081/2006 des Rates**

Der Vorschlag COM(2011) 607 final/2 der Kommission wird wie folgt geändert:

(1) Folgender Erwägungsgrund 6a wird eingefügt:

„(6a) Angesichts des dringenden Handlungsbedarfs bei der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit in den am stärksten betroffenen EU-Regionen sollte eine Beschäftigungsinitiative für junge Menschen auf den Weg gebracht werden. Mit dieser Initiative sollten in den genannten Regionen junge arbeitslose oder nicht erwerbstätige Menschen unterstützt werden, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (sogenannte „NEET“), indem die Umsetzung der vom ESF finanzierten Maßnahmen verstärkt und beschleunigt wird. In Ergänzung zu den ESF-Investitionen sollten zusätzliche Mittel speziell für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen bereitgestellt werden. Durch Ausrichtung auf Einzelpersonen und weniger auf Strukturen sollte die Initiative darauf abstellen, andere Interventionen des ESF und nationale Maßnahmen zu ergänzen, die zugunsten junger NEET durchgeführt werden, um die Jugendgarantie¹ umzusetzen.“

(2) Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1
Gegenstand*

Mit dieser Verordnung werden der Auftrag des Europäischen Sozialfonds (ESF) einschließlich der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, sein Interventionsbereich, besondere Bestimmungen und die Arten von Ausgaben, die für eine Unterstützung in Frage kommen, festgelegt.“

(3) Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„(ii) dauerhafte Eingliederung von jungen Menschen (im Alter von 15 bis 24 Jahren), die weder einen Arbeitsplatz haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, ins Erwerbsleben, und zwar insbesondere im Kontext der Jugendgarantie;“

(4) Artikel 5 erhält folgende Fassung:

¹ Empfehlung des Rates zur Einführung einer Jugendgarantie (XXX).

*„Artikel 5
Indikatoren*

1. Die in Anhang I dieser Verordnung genannten gemeinsamen Indikatoren und die programmspezifischen Indikatoren werden in Einklang mit Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. [...] verwendet. Alle Indikatoren werden in absoluten Zahlen ausgedrückt.

Die gemeinsamen und programmspezifischen Outputindikatoren beziehen sich auf teilweise oder vollständig durchgeführte Vorhaben. Sofern es für die Art des unterstützten Vorhabens von Belang ist, werden kumulative Zielwerte für 2022 festgelegt. Die Ausgangswerte werden auf 0 gesetzt.

Die gemeinsamen und programmspezifischen Ergebnisindikatoren beziehen sich auf die Prioritätsachsen. Die Ausgangswerte beruhen auf den neuesten verfügbaren Daten. Für 2022 werden kumulative Zielwerte festgelegt.

- 1a. Neben den in Absatz 1 erwähnten Indikatoren werden die in Anhang II dieser Verordnung genannten Indikatoren für alle Vorhaben verwendet, die im Rahmen der Investitionspriorität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii unterstützt werden. Alle in Anhang II dieser Verordnung genannten Indikatoren werden mit einem kumulativen Zielwert für 2022 und einem Ausgangswert verknüpft.
2. Gleichzeitig mit den jährlichen Durchführungsberichten übermittelt die Verwaltungsbehörde auf elektronischem Weg strukturierte Daten für die einzelnen Investitionsprioritäten. Die Daten beziehen sich auf die Kategorisierung sowie die Output- und Ergebnisindikatoren.“

(5) Folgendes Kapitel IIIa wird eingefügt:

„Kapitel IIIa

Beschäftigungsinitiative für junge Menschen

Artikel 15i

Ziel der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen

Mit der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen wird die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit in den förderungsberechtigten EU-Regionen wie in Anhang IIIb der Verordnung (EU) Nr. [...] dargelegt unterstützt, indem die Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der vorliegenden Verordnung gefördert werden. Zielgruppe der Initiative sind alle jungen arbeitslosen oder nicht erwerbstätigen Menschen (auch Langzeitarbeitslose) zwischen 15 und 24 Jahren, die in den förderungsberechtigten Regionen wohnen und die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, unabhängig davon, ob sie arbeitslos gemeldet sind oder nicht.

Im Einvernehmen mit der Kommission kann ein Mitgliedstaat beschließen, einen begrenzten Betrag (höchstens 10 % der für die Initiative zur Verfügung stehenden Mittel) für junge Menschen bereitzustellen, die in Teilregionen mit hohen Jugendarbeitslosenquoten außerhalb der förderungsberechtigten NUTS-2-Regionen wohnen.

Artikel 15ii

Thematische Konzentration

Die besondere Mittelzuweisung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen findet bei der Berechnung der thematischen Konzentration nach Artikel 4 keine Berücksichtigung.

Artikel 15iii

Programmplanung

Die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen wird in die Programmplanung des ESF gemäß Artikel 87 der Verordnung (EU) Nr. [...] einbezogen. Gegebenenfalls legen die Mitgliedstaaten die Planungsregelungen für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen in der Partnerschaftsvereinbarung und im operationellen Programm fest.

Eine oder mehrere der folgenden Formen sind hierbei möglich:

- (a) spezifisches operationelles Programm;
- (b) spezifische Prioritätsachse innerhalb eines operationellen Programms;
- (c) Teil einer Prioritätsachse.

Artikel 15iv

Monitoring und Evaluierung

1. Neben seinen Aufgaben gemäß Artikel 100 der Verordnung (EU) Nr. [...] prüft der Monitoringausschuss mindestens einmal jährlich die Durchführung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen im Kontext des Programms und in Bezug auf die Fortschritte bei der Erreichung ihrer Ziele.
2. Der jährliche Durchführungsbericht und der abschließende Bericht gemäß Artikel 44 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] enthalten zusätzliche Informationen über die Durchführung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen.
3. Gemeinsam mit dem jährlichen Durchführungsbericht gemäß Artikel 44 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] übermittelt die Verwaltungsbehörde auf elektronischem Weg strukturierte Daten für alle Prioritätsachsen oder Teile davon, in deren Rahmen die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen unterstützt wird. Die übermittelten Daten beziehen sich auf die Werte für die in den Anhängen 1 und 2 der vorliegenden Verordnung festgehaltenen Indikatoren und gegebenenfalls auf programmspezifische Indikatoren. Sie beziehen sich auf vollständig oder teilweise durchgeführte Vorhaben.
4. Der jährliche Durchführungsbericht nach Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. [...] und der abschließende Bericht enthalten die wichtigsten Ergebnisse der

Evaluierungen gemäß Absatz 6 dieses Artikels, bei denen Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen bewertet werden.

5. Der Fortschrittsbericht gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. [...] enthält zusätzliche Informationen über die Durchführung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen einschließlich einer Bewertung.
6. Mindestens zweimal im Programmplanungszeitraum werden im Rahmen einer Evaluierung Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen der Unterstützung durch den Europäischen Sozialfonds und die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und der Durchführung der Jugendgarantie bewertet.

Artikel 15v

Informationsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Empfänger sorgen dafür, dass die an einem Vorhaben Beteiligten ausdrücklich über die Unterstützung durch die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen informiert werden.
2. Alle Unterlagen, auch Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit einem solchen Vorhaben, enthalten die Angabe, dass das Vorhaben im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen unterstützt wurde.

Artikel 15vi

Technische Hilfe

Die Mitgliedstaaten können die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen bei der Berechnung der Obergrenze des Gesamtbetrags der für die technische Hilfe zugewiesenen Mittel berücksichtigen.

Artikel 15vii

Finanzielle Unterstützung

1. Im Kommissionsbeschluss zur Annahme eines operationellen Programms wird der Höchstbetrag der Unterstützung durch den ESF und durch die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen für jede Prioritätsachse festgelegt. Der durch den ESF bereitgestellte Betrag ist mindestens so hoch wie die Unterstützung durch die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen für jede Prioritätsachse.
2. Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Beträge wird im Kommissionsbeschluss zudem das Verhältnis zwischen den ESF-Mitteln und der besonderen Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen festgelegt.

3. Wird die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen im Rahmen einer spezifischen Prioritätsachse durchgeführt, die förderungsberechtigte Regionen aus mehr als einer Kategorie abdeckt, findet bezüglich der ESF-Mittel der höchste Kofinanzierungssatz Anwendung.

Die Anforderung der nationalen Kofinanzierung gilt nicht für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen.

Der durch den Kommissionsbeschluss nach Absatz 1 festgelegte Gesamtkofinanzierungssatz der Prioritätsachse wird unter Berücksichtigung des Kofinanzierungssatzes für die ESF-Mittel und der besonderen Mittelzuweisung zugunsten der Initiative berechnet.

Artikel 15viii

Finanzmanagement

Neben den Bestimmungen des Artikels 120 der Verordnung (EU) Nr. [...] gilt Folgendes: Wenn die Kommission die Zwischenzahlungen und die Restzahlung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen nach Prioritätsachse leistet, teilt sie die entsprechenden Mittel aus dem EU-Haushalt zwischen dem ESF und der besonderen Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen gemäß dem Verhältnis nach Artikel 15vii Absatz 2 auf.“

(6) Folgender Anhang II wird angefügt:

„Anhang II
Indikatoren für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen

Die Daten für alle in diesem Anhang genannten Indikatoren sind in den jährlichen Durchführungsberichten gemäß Artikel 44 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] anzugeben. Alle Daten sind nach Geschlecht zu gliedern.

Indikatoren für unmittelbare Ergebnisse:

- Arbeitslose Teilnehmer, denen binnen vier Monaten nach Beitritt zum Vorhaben im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen eine Arbeitsstelle oder eine weiterführende Ausbildung, ein Ausbildungs- oder ein Praktikumsplatz angeboten wird*
- Langzeitarbeitslose Teilnehmer, denen binnen vier Monaten nach Beitritt zum Vorhaben im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen eine Arbeitsstelle oder eine weiterführende Ausbildung, ein Ausbildungs- oder ein Praktikumsplatz angeboten wird*
- Nicht erwerbstätige Teilnehmer, die keine schulische oder berufliche Bildung absolvieren, denen binnen vier Monaten nach Beitritt zum Vorhaben im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen eine Arbeitsstelle oder eine weiterführende Ausbildung, ein Ausbildungs- oder ein Praktikumsplatz angeboten wird*

Indikatoren für längerfristige Ergebnisse:

- Teilnehmer, die sechs Monate nach ihrer Teilnahme eine weiterführende Ausbildung, zu einer Qualifizierung führende Schulungsprogramme, eine Ausbildung oder ein Praktikum absolvieren*

Abweichend von Anhang I sind die Daten für die nachstehenden gemeinsamen Indikatoren für längerfristige Ergebnisse in den jährlichen Durchführungsberichten gemäß Artikel 44 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] anzugeben.

- Teilnehmer, die sechs Monate nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben*
- Teilnehmer, die sechs Monate nach ihrer Teilnahme selbständig sind**